



Kirchengemeindeordnung

der

Gemeinde von Unser Lieben Frauen in Bremen

Gültig ab 1. September 2000

2. Auflage 2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel		S. 4
I. Die Gemeinde	§§ 1 - 3	S. 5
II. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Kirchenversammlung	§§ 4 - 9	S. 6 - 8
III. Der Kirchenkonvent	§§ 10 - 24	S. 9 - 14
IV. Der Kirchenvorstand	§§ 25 - 32	S. 14 - 18
V. Die Bauherrinnen und Bauherren	§§ 33 - 36	S. 18 - 20
VI. Die Pastorinnen und Pastoren	§§ 37 - 42	S. 21 - 23
VII. Die Diakonie	§§ 43 - 49	S. 23 - 25
VIII. Die weiteren Dienste in der Gemeinde	§§ 50 - 52	S. 25 - 26
XI. Die Vertreter der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche	§ 53	S. 26
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	§§ 54 - 56	S. 27

Präambel

Die Gemeinde von Unser Lieben Frauen ist eine evangelische Gemeinde innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche. Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Indem sich die Gemeinde unter die Verheißung und Mahnung dieses Evangeliums stellt und ihren Glauben an den dreieinigen Gott bekennt, steht sie in der Gemeinschaft der einen heiligen Kirche in der ganzen Welt, deren Haupt Jesus Christus ist.

Sie bekennt sich zu ihrem Auftrag, durch die Botschaft von Jesus Christus Menschen zum Glauben zu rufen und durch die Tat ihrer Liebe die Barmherzigkeit Gottes zu bezeugen. Ihre Mitte ist der Gottesdienst mit der öffentlichen Predigt des Wortes Gottes und der Feier des Heiligen Abendmahls. Die Überlieferungen sowohl der reformierten wie der lutherischen Kirche sind in der Gemeinde in fruchtbarem Austausch lebendig.

Zur Erfüllung ihres Auftrages bestellt die Gemeinde besondere Ämter und Dienste und gibt sich diese Ordnung.

I. Die Gemeinde

§ 1

(1) Die Gemeinde von Unser Lieben Frauen (im folgenden Gemeinde genannt) besteht aus den in ihrem Kirchspiel (Gemeindebezirk) wohnenden Gliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, soweit diese sich nicht rechtsgültig einer anderen Kirchengemeinde angeschlossen haben, sowie aus denjenigen Gliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, die zwar in einem anderen Kirchspiel wohnen, aber rechtsgültig zur Gemeinde übergetreten sind.

(2) Den Gemeindegliedern stehen hinsichtlich der Teilnahme am Gemeindeleben und der Inanspruchnahme von Amtshandlungen die Personen gleich, welche diese Rechte aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Landeskirche wahrnehmen können (vgl. § 4 (3)). Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Kirchenvorstand.

(3) Die minderjährigen noch nicht getauften Kinder der Gemeindeglieder können ebenso am Leben der Gemeinde teilnehmen.

(4) Darüber hinaus sind alle, unabhängig von ihrem Bekenntnis, eingeladen, an den Veranstaltungen der Gemeinde teilzunehmen.

§ 2

Alle Gemeindeglieder sind eingeladen, sich nach Kräften am Gemeindeleben zu beteiligen, insbesondere an den Gottesdiensten und Zusammenkünften der Gemeinde teilzunehmen und die Wahlberechtigung zu erwerben und auszuüben.

§ 3

(1) Alle Wahlen, Beschlüsse und Ämter dienen allein dem geistlichen Auftrag der Gemeinde, wie er in der Präambel dieser Kirchengemeindeordnung ausgesprochen ist, und zwar auch dann, wenn die durch die Wahl zu besetzenden Ämter lediglich Verwaltungs- und Ordnungsfunktionen haben. Darum soll der geistliche Auftrag der Gemeinde für alle an der Wahl beteiligten Gemeindeglieder der leitende Gesichtspunkt bleiben. Das gleiche gilt für diejenigen, die durch die Wahl in ein Amt innerhalb der Gemeinde berufen werden.

(2) Alle in dieser Kirchengemeindeordnung weiblich oder männlich benannten Ämter schließen das jeweils andere Geschlecht ein.

II. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder und die Kirchenversammlung

§ 4

(1) Wahlberechtigt zum Kirchenkonvent (aktives Wahlrecht) sind diejenigen Gemeindeglieder, die getauft und volljährig, oder die konfirmiert und mindestens 14 Jahre alt sind. Für die Wahlberechtigung ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich. Die Voraussetzungen für die Eintragung überprüft der Verwaltende Bauherr oder ein von ihm benannter Vertreter.

(2) Wählbar in die Gemeindeorgane (passives Wahlrecht) sind alle wahlberechtigten volljährigen Gemeindeglieder.

(3) Mitglieder anderer Landeskirchen gemäß § 1 (2) haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß (1) und (2).

(4) Das aktive und passive Wahlrecht kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes solchen Gemeindegliedern entzogen werden, die sich kirchenfeindlich oder zum Schaden der Gemeinde betätigt haben. Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den Betroffenen das Recht der Berufung an den Konvent zu. Dieses Rechtsmittel ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich bei dem Verwaltenden Bauherrn einzulegen. Der Entscheid des Konvents ist den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

§ 5

(1) Über die wahlberechtigten Gemeindeglieder wird eine Wählerliste geführt, in die der Name, die Wohnung, das Geburtsdatum und das Datum der Eintragung des Wahlberechtigten aufzunehmen sind.

(2) Auf die Wählerliste ist in den Kirchlichen Nachrichten der Gemeinde Unser Lieben Frauen und sonst an geeigneter Stelle - insbesondere vor Wahlen - hinzuweisen.

§ 6

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ist aufgerufen, für Wahlen in die Gemeindeorgane zu kandidieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses holen die Zustimmung der Betroffenen vor der Aufstellung des Wahlaufsatzes ein.

(2) Das gewählte Gemeindeglied ist gehalten, das ihm übertragene Amt nach besten Kräften auszuüben.

(3) Jedes Gemeindeglied hat das Recht, ein ihm übertragenes Amt aus wichtigem Grund niederzulegen.

§ 7

(1) Die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder bildet die Kirchenversammlung. Diese wird auf Beschluss des Kirchenvorstands mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann jederzeit einberufen werden, wenn der Kirchenvorstand dies für erforderlich hält. Auf Antrag von wenigstens 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern, der schriftlich und unter Angabe der Gründe an die Bauherren zu richten ist, muss eine solche Versammlung einberufen werden. Der Verwaltende Bauherr veranlasst das Erforderliche.

(2) Zu der Kirchenversammlung wird 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Kirchenversammlung ist beschlussfähig.

§ 8

(1) In der Kirchenversammlung hat der Verwaltende Bauherr oder sein Vertreter den Vorsitz.

(2) Über die Kirchenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zu diesem Zweck wird vom Vorsitzenden ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll muss die ordnungsmäßige Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Feststellung ihrer Wahlberechtigung (Eintragung in die Wählerliste), den Wortlaut der Beschlüsse - bei Wahlen die Namen der Gewählten - und die Stimmenzahl enthalten. Das Protokoll wird entweder am Schluss der Versammlung oder zu Beginn der darauffolgenden Kirchenversammlung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Die Protokolle sind aufzuheben.

§ 9

Die Kirchenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) einen von dem Verwaltenden Bauherrn zu erstattenden Bericht über das Leben und die Entwicklung der Gemeinde in dem abgelaufenen Zeitabschnitt zu erörtern;
- b) einen von dem Senior der Diakonie zu erstattenden Bericht über die Arbeit der Diakonie in dem abgelaufenen Zeitabschnitt zu erörtern;
- c) die Wahl von 2 weiblichen und 2 männlichen Mitgliedern in den Ausschuss zur Vorbereitung der Konventswahlen gemäß § 12 Abs. 1 vorzunehmen; die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; die Versammlung kann darüber hinaus dem Ausschuss Vorschläge für den Wahlaufsatz machen;
- d) diejenigen Konventsmitglieder, die gemäß § 10 c durch Wahl bestimmt werden, zu wählen;
- e) Anregungen für das geistliche Leben innerhalb der Gemeinde zu geben und zu erörtern. Diese Anregungen sind von dem Verwaltenden Bauherrn dem Kirchenvorstand zur weiteren Behandlung vorzulegen. Die Versammlung kann auch beschließen, dass diese Anregungen im Konvent zu beraten sind.

III. Der Kirchenkonvent

§ 10

Den Kirchenkonvent bilden:

- a) die im Amt befindlichen Bauherren, Pastoren, die Kirchenvorstandsmitglieder und Vertreter der Gemeinde im Kirchentag, die Mitglieder der Diakonie sowie der Kantor;
- b) die ehemaligen Bauherren, Pastoren, Kirchenvorstandsmitglieder und Vertreter der Gemeinde im Kirchentag und die Mitglieder der Diakonie, sofern sie noch zur Gemeinde gehören, auf je 6 Jahre nach dem jeweiligen Ausscheiden aus dem Amt;
- c) 80 auf 6 Jahre gewählte Gemeindeglieder, davon 40 weibliche und 40 männliche. Von den 80 gewählten Mitgliedern scheidet alle 3 Jahre 40 aus, so dass 20 Frauen und 20 Männer neu zu wählen sind; Wiederwahl ist zulässig;
- d) angestellte Mitarbeiter, die der Gemeinde angehören, sofern ihnen durch Beschluss des Konvents die Mitgliedschaft verliehen ist, für die Dauer des Dienstverhältnisses in der Gemeinde.

§ 11

- (1) Die Wahlen zum Konvent erfolgen spätestens im Dezember des Jahres, mit dessen Schluss die Hälfte der gewählten Konventsmitglieder ausscheidet.
- (2) Die Amtszeit der neu gewählten Konventsmitglieder beginnt mit dem Kalenderjahr.

§ 12

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen wird vom Kirchenvorstand ein Ausschuss gebildet. Diesem gehören an 1 Bauherr, 1 Pastor, 2 Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie je 2 weibliche und 2 männliche gemäß § 9 c gewählte Gemeindeglieder.
- (2) Der Wahlausschuss bildet aus den wahlberechtigten Gemeindegliedern je einen Wahlaufsatz für die weiblichen und für die männlichen zu wählenden Konventsmitglieder. Jeder Wahlaufsatz soll mehr als die Zahl der zu wählenden Personen enthalten. Die Namen der Vorgesprochenen werden in alphabetischer Reihenfolge mit laufenden Nummern versehen.

§ 13

- (1) Zu der Wahlversammlung wird 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung des Wahlaufsatzes eingeladen.
- (2) Die Wahl ist geheim und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) In der Wahlversammlung können bis zu jeweils 10 weitere wahlberechtigte Frauen und Männer zur Aufnahme in den Wahlaufsatz vorgeschlagen werden. Der Vorschlag gilt als genehmigt, wenn er von 10 Anwesenden unterstützt wird.
- (4) Die Wahl der weiblichen und männlichen Konventsmitglieder erfolgt je in einer besonderen Wahlhandlung.

§ 14

- (1) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen, für die sie sich entscheiden, an.
- (2) Der Stimmzettel darf nicht mehr Kreuze enthalten, als Konventsmitglieder zu wählen sind. Stimmzettel, die zu viele Kreuze oder nicht auf dem Wahlaufsatz befindliche Namen enthalten, sind ungültig.

§ 15

- (1) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Verwaltenden Bauherrn zu ziehende Los.
- (2) Diejenigen Frauen und Männer, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als Ersatzmitglieder des Konvents. Sie treten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl für die während der Wahlperiode etwa ausscheidenden Mitglieder in den Konvent ein. Ein weibliches Mitglied wird durch eine Frau, ein männliches durch einen Mann ersetzt. Das Ersatzmitglied tritt hinsichtlich der Mandatsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.
- (3) Für den Fall, dass der Wahlaufsatz nicht mehr Kandidaten enthält, als Personen zu wählen sind, ist nur gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Nicht vergebene Mandate bleiben für die Dauer der Amtszeit unbesetzt.

§ 16

Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlausschuß festgestellt und in den Kirchlichen Nachrichten der Gemeinde Unser Lieben Frauen bekanntgegeben.

§ 17

(1) Aus dem Konvent scheidet aus:

1. wer nicht mehr zur Gemeinde Unser Lieben Frauen gehört;
2. wer gemäß § 4 (4) die Wählbarkeit verloren hat.

(2) Als ausscheidend gelten auch diejenigen Konventsmitglieder, die im Laufe der Wahlzeit in den Kirchenvorstand gewählt werden oder das Amt eines Bauherrn oder Diakonen übernehmen und dadurch als solche konventsberechtigt werden.

§ 18

(1) Der Kirchenkonvent hat die Aufgabe und das Recht, über die Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und zu beschließen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Grundsätze für die Ordnung des Gottesdienstes;
- b) die Wahl der Pastoren, des Kantors, der Bauherren und der Mitglieder des Kirchenvorstandes;
- c) die Bestätigung oder Ablehnung der von der Diakonie gewählten Mitglieder;
- d) die Wahl der Vertreter der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche;
- e) die Wahl von 2 nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Konventsmitgliedern zu Rechnungsprüfern für das jeweils zur Prüfung anstehende Rechnungsjahr;
- f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des kommenden Wirtschaftsjahres und über Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die Entnahmen aus dem Gemeindevermögen auslösen, soweit sie einen Betrag von € 15.000,- innerhalb eines Wirtschaftsjahres übersteigen;

- g) die Abnahme der Jahresrechnung, die vorher von den Rechnungsprüfern nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche geprüft worden ist;
 - h) die Entlastung der Bauherren und der Diakonie;
 - i) die Entscheidung über Ankauf, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken sowie über die Aufnahme von Darlehen. Hierdurch werden die gesetzlichen Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche nicht berührt;
 - k) die Beschlussfassung über projektbezogene Sammlungen, die länger als 3 Monate dauern sollen;
 - l) die Abänderung dieser Kirchengemeindeordnung.
- (3) Mitglieder des Kirchenkonvents, denen Entlastung erteilt werden soll oder die sonst an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, können in Ansehung solcher Beratungsgegenstände ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§ 19

- (1) Der Konvent tritt regelmäßig zweimal im Jahre zusammen. Außerdem wird er einberufen, wenn die Bauherren es für erforderlich halten oder wenn mindestens 30 Konventsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen.
- (2) Zum Kirchenkonvent wird durch den Verwaltenden Bauherrn tunlichst 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Soll eine Wahl stattfinden, sind die Wahlvorschläge der Einladung beizufügen; in diesem Falle muss die Frist von 14 Tagen eingehalten werden. Dies gilt entsprechend, wenn Anträge auf Abänderung der Kirchengemeindeordnung auf der Tagesordnung stehen; solche Anträge sind der Einladung in vollem Wortlaut beizufügen.
- (3) Die Gegenstände der Tagesordnung sind im Kirchenvorstand vorzubereiten.

§ 20

- (1) Den Vorsitz im Kirchenkonvent führt der Verwaltende Bauherr oder einer seiner Stellvertreter.
- (2) Über die Beratungen und Entschließungen des Kirchenkonvents ist ein Protokoll zu führen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

- (1) Jedes Konventsmitglied hat das Recht, Anträge in Gemeindeangelegenheiten durch den Verwaltenden Bauherrn vor den Kirchenkonvent zu bringen. Anträge dieser Art sind dem Verwaltenden Bauherrn schriftlich so rechtzeitig einzureichen, dass sie vor dem Kirchenkonvent im Kirchenvorstand vorberaten werden können.
- (2) Erachtet der Kirchenvorstand den Antrag zur Beratung im Kirchenkonvent nicht als geeignet, so hat der Verwaltende Bauherr dies dem Antragsteller unter Anführung der Gründe mitzuteilen.
- (3) Dem Antragsteller steht es frei, sich bei dem Konvent über die Zurückweisung seines Antrages zu beschweren. Erachtet der Konvent die Beschwerde für begründet, so ist über den Antrag zu verhandeln und abzustimmen; § 22 (2) findet entsprechende Anwendung.

§ 22

- (1) Anträge, welche eine im Kirchenkonvent zur Verhandlung stehende Angelegenheit betreffen, können während der Verhandlung gestellt und noch in derselben Versammlung zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
- (2) Haben der Vorsitzende und ein Drittel der Anwesenden gegen die sofortige Erledigung eines solchen Antrages Bedenken, so wird die weitere Verhandlung über den Antrag und über den Hauptantrag, soweit dieser mit jenem in Verbindung steht, bis zum nächsten Kirchenkonvent ausgesetzt.

§ 23

(1) Der Kirchenkonvent hat über jeden Verhandlungsgegenstand vor der Abstimmung zu beraten. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(2) Der Konvent beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Kirchengemeindeordnung etwas anderes festlegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Gewählt wird geheim durch Stimmzettel. Es entscheidet die relative Mehrheit, soweit nicht die Kirchengemeindeordnung etwas anderes festlegt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich aus der Versammlung kein Widerspruch ergibt.

§ 24

Zu einem gültigen Beschluss über eine Änderung der Kirchengemeindeordnung ist erforderlich, dass 1/3 der Konventsmitglieder anwesend sind und sich 3/4 der Anwesenden dafür entscheiden.

IV. Der Kirchenvorstand

§ 25

(1) Den Kirchenvorstand bilden:

- a) die Bauherren;
- b) die Pastoren;
- c) 1 Mitglied der Diakonie;
- d) 12 vom Kirchenkonvent aus den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren zu wählende Mitglieder, davon 6 weibliche und 6 männliche. Die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Mitarbeiter können nicht gewählt werden.

Ehegatten, Eltern und Kinder von Bauherren und Pastoren können nicht dem Kirchenvorstand angehören.

- (2) Der Kantor gehört dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Der Kirchenvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste hinzuziehen.
- (4) Die nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Vertreter der Gemeinde im Kirchentag nehmen als Gäste an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teil.

§ 26

(1) Die regelmäßigen Neuwahlen erfolgen in den letzten drei Kalendermonaten eines jeden 3. Jahres. Die Ersatzwahl für ein im Laufe der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied ist vom Kirchenvorstand entweder sofort oder gelegentlich der regelmäßigen Neuwahlen anzuordnen. Das Ersatzmitglied tritt hinsichtlich seiner Mandatsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

(2) Die Wahlen erfolgen aus einem durch den Ausschuss gemäß §12 (1) aufgestellten Wahlaufsatz, der mehr Namen enthalten soll, als Mitglieder zu wählen sind. Der Konvent kann dem Wahlaufsatz weitere Namen beifügen, sofern dieses von mindestens 10 Konventsmitgliedern unterstützt wird. § 15 (3) gilt entsprechend.

§ 27

(1) Von den gewählten Vorstandsmitgliedern scheiden am Schluss jedes dritten Kalenderjahres 3 weibliche und 3 männliche Mitglieder nach Beendigung ihrer Amtszeit aus.

(2) Ein ausscheidendes Kirchenvorstandsmitglied kann für das nächste Jahr nach seinem Ausscheiden nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Dies gilt nicht für Ersatzmitglieder, die dem Kirchenvorstand weniger als 3 Jahre angehört haben.

§ 28

(1) Der Kirchenvorstand versammelt sich in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal vierteljährlich.

(2) Außerdem wird der Kirchenvorstand einberufen, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder es verlangen.

(3) Der Verwaltende Bauherr oder sein Vertreter lädt zu den Sitzungen des Kirchenvorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vor der Sitzung ein.

(4) Auf Verlangen von mindestens 3 Kirchenvorstandsmitgliedern ist ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 29

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird eine neue Versammlung einberufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 30

(1) Den Vorsitz führt der Verwaltende Bauherr oder ein von ihm benannter Stellvertreter.

(2) Über jede Sitzung des Kirchenvorstands ist ein Protokoll zu führen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

(1) Der Kirchenvorstand hat die ständige Aufgabe, alles zu tun, was dem Aufbau und der Erneuerung der Gemeinde aus dem Evangelium dient.

(2) Dem Kirchenvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorberatung aller im Kirchenkonvent zur Verhandlung kommenden Gegenstände;
- b) die Ausführung von Beschlüssen und Anregungen der Kirchenversammlung und des Konvents;
- c) die Prüfung der Vorlagen für den Kirchentag gemäß § 53 (2);
- d) die Wahl von 2 Kirchenvorstandsmitgliedern in den vor jeder Konventswahl zu bildenden Wahlausschuss (§ 12 (1)) sowie die Entsendung von 2 Kirchenvorstandsmitgliedern in den Ausschuss zur Vorbereitung der Pastorenwahl (§ 39 (1));

- e) die Aufstellung der Wahlaufsätze für die Wahlen von Bauherren (§ 33 (4)), des Kantors und der Gemeindevertreter für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche (§ 53 (1));
- f) die Beschlussfassung über Einrichtung, Wegfall oder Verlegung einzelner Gottesdienste;
- g) die Aufstellung des von den Bauherren zu entwerfenden jährlichen Wirtschaftsplanes;
- h) die Bewilligung außerordentlicher Ausgaben aus dem der Gemeinde zur Verfügung stehenden Vermögen von mehr als € 5.000,-- im Einzelfall;
- i) die allgemeine Sorge für die Vermögensangelegenheiten der Gemeinde;
- k) die Aufstellung des Kollektenplanes und die Beschlussfassung über Sammlungen bis zu 3 Monaten Dauer;
- l) die inhaltliche Ausgestaltung und Beschlussfassung über ein Personalkonzept sowie über die Anstellung und Entlassung der hauptberuflichen Mitarbeiter und die Einführung der Pastoren und der Mitarbeiter;
- m) die etwa erforderliche Vertretung der Bauherren durch eines seiner Mitglieder, das von den Bauherren bestimmt oder, wenn dies nicht geschehen, vom Kirchenvorstand gewählt wird.

(3) §18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

(1) Jedes gewählte Kirchenvorstandsmitglied soll in mindestens einem Arbeitsbereich der Gemeinde mitwirken, um die Zusammenarbeit des Arbeitsbereiches mit dem Kirchenvorstand und den anderen Arbeitsbereichen zu fördern.

(2) Der Kirchenvorstand kann für Arbeitsbereiche Ausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung, Amtsdauer, Arbeitsumfang und Befugnisse regeln.

- (3) Arbeitsbereiche sind insbesondere:
- a) Arbeit mit Kindern,
 - b) Jugendarbeit,
 - c) besondere Anliegen von Frauen und Männern,
 - d) Altenarbeit und Besuchsdienste,
 - e) Ökumene und Partnerschaften,
 - f) Gottesdienst,
 - g) Kirchenmusik,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) kirchliche Nachrichten,
 - k) Seebergen,
 - l) Kollektenplan,
 - m) Vorbereitung von Wahlen.

V. Die Bauherrinnen und Bauherren

§ 33

- (1) Das Bauherrenamt wird von wenigstens 2 Gemeindegliedern ausgeübt. Wird diese Zahl unterschritten, so ist vom Kirchenkonvent spätestens 3 Monate nach eingetretener Vakanz ein neuer Bauherr zu wählen.
- (2) Der Konvent kann mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Bauherren auffordern, ein Wahlverfahren zur Wahl eines neuen Bauherrn einzuleiten.
- (3) Wählbar ist jedes seit mindestens 2 Jahren wahlberechtigte volljährige Gemeindeglied.
- (4) Für jede Wahl stellt der Kirchenvorstand auf Vorschlag der Bauherren einen Wahlaufsatz auf, der den Namen von wenigstens einer wählbaren Person enthält. Ein Wahlaufsatz mit einem Namen wird von zwei Dritteln, ein Wahlaufsatz mit mehreren Namen von der Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes beschlossen.

(5) Auf Antrag von mindestens 10 Konventsmitgliedern kann der Konvent dem Wahlaufsatz weitere Namen hinzufügen. Ist dies der Fall, kann die Wahl erst auf einer neuen Konventssitzung vorgenommen werden.

(6) Gewählt wird geheim mit Stimmzetteln. Enthält der Wahlaufsatz nur den Namen einer Person und erhält diese nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so ist der Wahlvorgang neu einzuleiten. Enthält der Wahlaufsatz die Namen von mehr als zwei Personen und erhält keine die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so wird die Wahl unter Weglassung der Person, die die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt, bis nur zwei Personen übrigbleiben. Tritt im Hinblick auf die vom Wahlaufsatz zu streichende Person oder bei der Wahl von nur zwei auf dem Wahlaufsatz stehenden Personen Stimmgleichheit ein, wird die Wahl wiederholt. Bleibt die Wiederholung der Wahl im Falle von zwei auf dem Wahlaufsatz stehenden Personen ohne Erfolg, ist der Wahlvorgang neu einzuleiten.

§ 34

(1) Die Amtszeit der Bauherren beträgt 8 Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal für jeweils 4 Jahre möglich.

(2) Eine erneute Wahl ist danach erst nach Ablauf von 2 Jahren möglich.

(3) Der Bauherr soll bei Beginn einer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt auch für eine Wiederwahl.

§ 35

(1) Die Bauherren sind Vorsteher der Gemeinde und vertreten sie nach außen. Sie sind mit der Führung der Verwaltung betraut. Sie verwalten das Gemeindevermögen, soweit es nicht nach dieser Ordnung (§ 47) der Verwaltung der Diakonie unterliegt. Den Bauherren obliegt ferner die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkonvents und des Kirchenvorstands. Sie sind bei ihrer Ausführung an die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche und an diese Ordnung sowie an die Gesetze und Verordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche gebunden.

(2) Die Gemeinde wird durch 2 Bauherren gemeinsam gesetzlich vertreten.

(3) Die Bauherren verteilen ihre Geschäfte unter sich. In der Regel wechseln der Vorsitz und die laufende Verwaltung alle 2 Jahre. In Verhinderungsfällen wird der Bauherr durch einen der anderen Bauherren und, falls diese verhindert sein sollten, durch ein von ihm bestimmtes Kirchenvorstandsmitglied vertreten.

§ 36

Zum Geschäftsbereich der Bauherren gehören insbesondere:

- a) die Einberufung der Kirchenversammlung (§§ 7 u. 13 (1)), des Kirchenkonvents (§ 19) und des Kirchenvorstands (§ 28), sowie die Leitung dieser Versammlungen;
- b) die Leitung des für die Pastorenwahl zu bildenden Ausschusses (§ 39 (1)) und die Unterrichtung der Pastoren über ihre Dienst- und Amtspflichten;
- c) der Abschluss von Anstellungsverträgen und der Erlass von Dienstanweisungen für die hauptberuflichen Mitarbeiter;
- d) die Führung der Dienstaufsicht über die gegen Entgelt tätigen Mitarbeiter;
- e) die ständige Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Liegenschaften und Gebäude und die Veranlassung etwaiger Reparaturen;
- f) die Aufstellung des Entwurfs für den jährlichen Wirtschaftsplan und die Rechnungslegung im Kirchenvorstand und im Kirchenkonvent.

VI. Die Pastorinnen und Pastoren

§ 37

(1) Pastoren im Sinne dieser Kirchengemeindeordnung sind ordinierte Theologen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Inhaber einer Pfarrstelle dieser Gemeinde, ordinierte Theologen in einem kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis und im Ehrenamt.

(2) Die Pastoren als Inhaber einer Pfarrstelle dieser Gemeinde werden gemäß §§ 38 bis 40 gewählt. Die übrigen Pastoren werden vom Kirchenvorstand bestellt; sie haben für das Amt des Primarius nicht das passive Wahlrecht.

§ 38

Die Pastoren werden vom Kirchenkonvent gewählt. Wählbar sind ordinierte Theologen, die nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden Vorschriften anstellungsfähig sind.

§ 39

(1) Die Vorbereitungen für die Pastorenwahl werden unter der Leitung der Bauherren von einem Ausschuss getroffen, der bei Bekanntwerden der Vakanz gebildet werden soll, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Eintritts der Vakanz zu bilden ist. Der Ausschuss besteht aus den Bauherren und den gewählten Pastoren der Gemeinde, dem Kirchenvorstandsmitglied der Diakonie, zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstands, die von diesem aus seiner Mitte gewählt werden, und sechs vom Kirchenkonvent aus seiner Mitte gewählten Konventsmitgliedern, die nicht dem Kirchenvorstand angehören. Der Ausschuss wird dadurch, dass ein Mitglied vor Beendigung der Aufgaben des Ausschusses wegen Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt ausscheidet, in seiner Zusammensetzung nicht berührt.

(2) Der Wahlausschuss stellt den Wahlaufsatz auf. Wird der Wahlaufsatz auf einen Namen beschränkt, so ist dies besonders zu begründen. Ein solcher Beschluss des Wahlausschusses bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Ausschussmitglieder nach (1).

(3) Die im Wahlaufsatz genannten Pastoren werden vor der Wahl zu einer Gastpredigt eingeladen und stellen sich in einer weiteren Veranstaltung der Gemeinde vor.

(4) Ein zusätzlicher Bewerber ist in den Wahlaufsatz aufzunehmen, wenn dies von mindestens 20 Konventsmitgliedern unterstützt wird. Ein solcher Antrag ist innerhalb von 3 Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlaufsatzes in den Kirchlichen Nachrichten aus der Gemeinde Unser Lieben Frauen beim Wahlausschuss zu stellen. Das Fristende wird in den Kirchlichen Nachrichten angegeben.

(5) Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen der auf dem Wahlaufsatz stehenden Pastoren, so wird die Abstimmung ohne denjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten hatte, wiederholt. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Bleibt dies ohne Erfolg, so ist ein neuer Wahlaufsatz zu erstellen.

§ 40

Durch die Annahme der Wahl verpflichtet sich der Gewählte, das Amt eines evangelischen Pfarrers getreu seinem Ordinationsgelübde und gebunden an diese Kirchengemeindeordnung sowie an die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche und an seine Dienst- und Amtspflichten wahrzunehmen.

§ 41

(1) Zu den wesentlichen Aufgaben der Pastoren gehört es, den Gottesdienst zu halten, die Sakramente zu verwalten, die Jugend in christlichem Glauben zu unterweisen, an der diakonischen Arbeit teilzunehmen und die zur Seelsorge gehörenden Aufgaben zu erfüllen. Die Pastoren sollen insbesondere die aktive Mitarbeit in der Gemeinde fördern und darüber im Konvent berichten.

(2) Das Verhalten der Pastoren innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, das ihr Amt erfordert.

(3) Die Pastoren sind wahlberechtigte Gemeindeglieder.

§ 42

(1) Die in der Gemeinde amtierenden Pastoren bilden das Pastorenkollegium unter dem Vorsitz des Pastor primarius. Die Pastoren wählen unter sich den Primarius auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Pastorenkollegium kommt regelmäßig auf Einladung des Primarius zusammen; es erörtert alle den gemeinsamen Dienst betreffenden Fragen und regelt die Verteilung der mit diesem Dienst zusammenhängenden Aufgaben, sowie im Benehmen mit den Bauherren in Verhinderungsfällen die erforderlichen Vertretungen im Amt. Das Pastorenkollegium gibt seine Anregungen, Wünsche oder Fragen über den Primarius an die Bauherren bzw. an den Kirchenvorstand weiter. Der Primarius lädt ferner zu den in § 52 (3) genannten Mitarbeiter-Besprechungen ein.

(3) Sollte im Pastorenkollegium eine Einigung im Rahmen von (2) nicht zu erzielen sein, so entscheidet der Kirchenvorstand.

VII. Die Diakonie

§ 43

Die Diakonie ist ein Organ der Gemeinde; sie besteht in der Regel aus 12, wenigstens aus 8 Mitgliedern, von denen am Schluss des Kalenderjahres das dienstälteste Mitglied ausscheidet, auch wenn außergewöhnliche Vakanzen eingetreten sind. Nach Ablauf von 8 Dienstjahren ist jedes Mitglied ohne Anführung von Gründen befugt, sein Amt niederzulegen.

§ 44

Bei jeder Vakanz nimmt die Diakonie eine Zuwahl für das ausscheidende Mitglied vor. Die Zuwahl wird mit der Bestätigung durch den Konvent wirksam.

§ 45

Wählbar sind nicht nur Mitglieder der Gemeinde von Unser Lieben Frauen, sondern auch andere Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche, die sich zur Annahme des Amtes und zum Übertritt zur Gemeinde bereit erklärt haben. Die Gewählten werden mit dem Amtsbeginn wahlberechtigte Gemeindeglieder mit allen Rechten und Pflichten. §1(2) gilt entsprechend.

§ 46

Die Diakonie wählt am Schluss jeden Jahres für das kommende Jahr aus ihren Mitgliedern einen Senior. Er leitet die Versammlungen und die Geschäfte der Diakonie.

§ 47

(1) Die Diakonie sorgt in Gemeinschaft mit den Pastoren für die kirchliche Armenpflege in der Gemeinde. Sie führt in eigener Verantwortung die Verwaltung der Blockgelder-Kasse, der Kirchspiel-Armenkasse und des Kindertagesheimes, der Stiftungen und Legate und sonstiger Einrichtungen, deren Verwaltung ihr durch Herkommen oder Bestimmung des Stifters überwiesen ist.

(2) Die Diakonie bestimmt für die einzelnen Einrichtungen Verwalter sowie einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Wahl gemäß den Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche.

(3) Das Ergebnis der Jahresrechnungen ihrer Verwaltungen teilt die Diakonie alljährlich über den Verwaltenden Bauherrn dem Konvent mit.

(4) Der Diakonie kann durch Beschluss des Kirchenvorstands mit ihrer Zustimmung die Verwaltung anderer Einrichtungen übertragen werden. Über diese Verwaltungen legt die Diakonie dem Kirchenvorstand Rechnung.

(5) Zu einer Änderung des bestimmungsgemäßen Verwendungszweckes der Einkünfte oder des Kapitals einer von ihr verwalteten oder ihr anvertrauten Stiftung oder eines Vermögens bedarf die Diakonie der Genehmigung des Kirchenvorstands.

§ 48

Die Diakonie sammelt die Kollekten in den Gottesdiensten.

§ 49

Ein Mitglied der Diakonie, das von dieser im voraus für ein Jahr berufen wird, ist Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei Verhinderung erfolgt die Vertretung durch ein anderes von der Diakonie berufenes Mitglied.

VIII. Die weiteren Dienste in der Gemeinde

§ 50

(1) Die Dienste am Nächsten sind zentrale Aufgabe der Gemeinde. Sie umfassen insbesondere die Pflege der Alten und Kranken sowie hilfsbedürftiger Gemeindeglieder. Die Gemeinde stellt dafür die erforderlichen Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung.

(2) Alle angestellten Mitarbeiter sollen darauf hinwirken, dass ihre Arbeit zunehmend durch ehrenamtliche Mitarbeit von Gemeindegliedern unterstützt wird.

§ 51

(1) Die Pflege der Kirchenmusik obliegt dem Kantor, der vom Konvent gewählt wird (§ 18). Zu den Aufgaben des Kantors gehört insbesondere die Förderung des Knabenchors.

(2) Alle Gemeindeglieder mit entsprechender Begabung sollen die Möglichkeit erhalten, am musikalischen Leben der Gemeinde teilzunehmen. Die Gemeinde stellt dafür die erforderlichen Mittel in angemessenem Umfang zur Verfügung.

§ 52

- (1) Die gegen Entgelt tätigen Mitarbeiter werden auf Beschluss des Kirchenvorstands durch die Bauherren angestellt und entlassen.
- (2) Die Dienstverhältnisse richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Bremischen Evangelischen Kirche. Die Tätigkeitsbereiche werden von den Bauherren im Einverständnis mit dem Kirchenvorstand bestimmt und in Dienstsanweisungen niedergelegt.
- (3) Die angestellten Mitarbeiter haben an den regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen teilzunehmen.
- (4) Im Bemühen um eine Aktivierung des Gemeindelebens haben die angestellten Mitarbeiter bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben mit den ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern stets vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

IX. Die Vertreter der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche

§ 53

- (1) Die Vertreter der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der Session des Kirchentages aus den vom Kirchenvorstand vorgeschlagenen Gemeindegliedern vom Kirchenkonvent gewählt. Für den Fall, dass der Wahlaufsatz nicht mehr Kandidaten enthält, als Personen zu wählen sind, ist nur gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen enthält.
- (2) Der Kirchenvorstand prüft die Vorlagen für den Kirchentag. Er hat sie mit den Vertretern der Gemeinde zu erörtern und eine einheitliche Linie zu suchen. An Weisungen sind die Vertreter bei Abgabe ihrer Stimme nicht gebunden.
- (3) Die nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Vertreter der Gemeinde im Kirchentag nehmen als Gäste an den Sitzungen des Kirchenvorstands teil.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 54

Diese Kirchengemeindeordnung tritt am 1. September 2000 in Kraft. Die Kirchenordnung vom 1. Februar 1975 in der gegenwärtigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft. Alle DM-Angaben werden zu gegebener Zeit durch Euro ersetzt, dabei gilt 2 DM = 1 EUR.

§ 55

Alle Personen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Amt innehatten, führen dieses nach der bisherigen Ordnung zu Ende. Die nach der Fassung der Kirchenordnung von 1927 gewählten Bauherren, Pastoren, Mitglieder des Kirchenvorstands und der Diakonie bleiben, sofern sie noch zur Gemeinde gehören, entsprechend § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Kirchenordnung von 1927 *) Mitglieder des Konvents.

*) § 10 Abs. 1 Ziff. 2 der Kirchenordnung der Gemeinde in der Fassung vom 21. November 1927 lautete:

"Den Kirchenkonvent bilden die ehemaligen Bauherren, Pastoren, Kirchenvorstandsmitglieder und Diakonen, sofern sie noch zur Gemeinde gehören."

§ 56

(1) Die Wahlen zu Kirchenvorstand und Konvent sollen künftig gleichzeitig erfolgen. Dafür kann der Kirchenvorstand die Amtsdauer einzelner Mitglieder um bis zu 3 Jahre verlängern.

(2) Die gewählten Bauherren haben das Recht, ihr Amt bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres auszuüben oder nach 8 Dienstjahren niederzulegen.

